Stadt Quickborn
FB 4.1 Abteilung Kindertagesstätten
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Ganztagsvertrag ab Schuljahr 2026/27 auf Grundlage der Primarbetreuungs- und Ganztagssatzung der Stadt Quickborn*

Vertragsgegenstand ist die Ganztagsbetreuung des folgenden Kindes:	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Straße/Hausnr.	
Wohnort	25451 Quickborn
Staatsangehörigkeit	
Vorrangige Familiensprache	
Vertragsparteien sind die Sorgeberechtigten des Kindes und die Stadt Quickborn bis zur Übernahme durch den Träger	
Name	
Vorname	
Straße/Hausnr./ Wohnort	25451 Quickborn
Tel.Nr./ E-Mail-Adresse	
Name	
Vorname	
Straße/Hausnr./ Wohnort	25451 Quickborn
Tel.Nr./ E-Mail-Adresse	

* siehe Homepage der Stadt Quickborn/Leben in Quickborn/Kitas und Ganztag/Ganztag und Betreuung

Vertragsbeginn ist: Schul- oder Schulhalbjahr	**202_, die Bekanntgabe der Angebote und deren Auswahl findet gesondert statt.**	
Vertragsbedingungen	Primarbetreuungs- und Ganztagssatzung der Stadt Quickborn „PGS“	
Gegenleistungsansprüche	**Ab Unterrichtsende, bitte ankreuzen**	**Gebührenhöhe**
Betreuung	□ bis 16:00 Uhr für alle Klassen	135,00 €
Betreuungsergänzung	Früh- und/oder Spätdienst	Gebührenhöhe
Frühdienst für alle Klassen	□ 7:00 – 8:00 Uhr	28,30 €
Spätdienst für alle Klassen	□ 16:00 – 17:00 Uhr	28,30 €
Verpflegungsangebot	Tägliche Mittagsverpflegung	Vorbehaltlich von Preisanpassungen

variabel	Bestellsystem Homepage Stadt Quickborn	Zurzeit 4,50 €

- Die Regelung zur Abholung ist unterschrieben zur Verfügung zu stellen. (Anlage 1 Abholregelung § 1 (13) PGS)
- Die für Ihr Kind benötigten medizinischen oder Pflegeprodukte und Windeln sind der Einrichtung auf einer Anlage zu diesem Vertrag zu benennen und zur Verfügung zu stellen. (Anlage 2 Sonderbedarf § 1 (14) PGS)
- Wegen einer eventuellen Ermäßigung der Benutzungsgebühr ist ein gesonderter schriftlicher Antrag erforderlich. Diesen, sowie weitere Informationen, welche Unterlagen beizubringen sind, erhalten Sie auf der Homepage und geben diese direkt im Rathaus der Stadt Quickborn für den FB 6 Leistungsgewährung, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, ab.

Vertragsunterschriften der Sorgeberechtigten 1 und 2

- Die Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtige nach Art. 13 DS-GVO (siehe Seiten 3,4) sind auch auf der Homepage der Stadt Quickborn „Leben in Quickborn/Kitas und Ganztag/Ganztag und Betreuung“ nachzulesen.
- Die zur vertragsgemäßen Erfüllung (FB 4, Grundschule und übernehmender Träger) sowie zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung benötigten Daten werden bei der Aufnahme des Kindes in den Datenbestand der Stadt Quickborn gespeichert (datenschutzrechtlich Verantwortlicher: Stadt Quickborn, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn).
- Eine Übermittlung Ihrer Daten findet nach Vertragsabschluss an die Abteilungen Leistungsgewährung (FB 6) und Stadtkasse (FB 8) für die Gebührenerhebung sowie bei Vollstreckungsnotwendigkeit an den Kreis Pinneberg als Vollstreckungsbehörde und an den übernehmenden Träger statt. (Datenschutzbeauftragter Stadt Quickborn, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, Datenschutz@quickborn.de).
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zur Vertragserfüllung ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 23, 24 LDSG i.V.m. § 6 Schulgesetz i.V.m. § 67 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch i.V.m. § 62 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe i.V.m § 29b der Abgabenordnung i.v.m. der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (Amtsbl. Sch.-H. 2025/459 und 2024/772).
- **Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass diese Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) erforderlich sind, gespeichert, verarbeitet und an die beteiligten Stellen zum bestimmungsmäßigen Gebrauch nach den o.g. datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergegeben werden dürfen.**

Datenschutzeinwilligungen der Sorgeberechtigten 1 und 2

- **Wir / Ich erkenne/n die von der Stadt Quickborn erlassene Primarbetreuungs- und Ganztagssatzung der Stadt Quickborn „PGS“ in der jeweils geltenden Fassung und die Konzeption der Grundschule an.**

Unterschriften Sorgeberechtigter 1 und 2

Unterschrift, Stadt Quickborn, FB 4 Weitergabe FB 6

Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte nach Art. 13 DS-GVO

Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Betreuungs- und Ganztagsangebote der Grundschulen der Stadt Quickborn

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzhinweise berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

1. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von Daten ist u.a. rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für öffentliche Stellen zur Erfüllung der ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe (§ 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) oder zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO) oder für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO) erforderlich ist.

Konkrete Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung von Daten für diesen Ganztagsvertrag durch öffentliche Stellen finden sich in der Datenschutz-Grundverordnung, dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), dem Landesdatenschutzgesetz, dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) analog und der **Primarbetreuungs- und Ganztagssatzung der Stadt Quickborn**.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen dürfen Daten aus dem Vertrag zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die Rechtsgrundlage, welche diese Befugnisse der Datenverarbeitung näher definiert, ist § 3 Absatz 1 LDSG i.V.m. § 3 Absatz 5 KiTaG analog i.V.m. der **Primarbetreuungs- und Ganztagssatzung der Stadt Quickborn**.

Im Nachfolgenden informieren wir Sie näher darüber, in welcher Weise Ihre Daten und die Daten Ihres Kindes/Ihrer Kinder im Zusammenhang mit dem Ganztagsvertrag verarbeitet werden

2. Zweck der Datenverarbeitung durch die Stadt Quickborn

Folgende verpflichtende Angaben werden verarbeitet:

Personenbezogene Daten des Kindes:	Personenbezogene Daten der/des Sorgeberechtigten:	Vertragsbezogene Daten:
• Vor- und Nachname	• Vor- und Nachname	• Schuljahr des Betreuungsvertrages
• Geburtsdatum	• Wohnort	• Betreuungsumfang
• Geschlecht m/w/d	• Telefonnummer	• Vorrangige Familiensprache
• Wohnort	• E-Mail-Adresse	• Angaben nach SGB VIII und SGB XII; KitaG analog

Die Verpflichtung zur Angabe dieser Daten und das Recht zur Erhebung dieser Daten durch die Stadt Quickborn als Trägerin des offenen Ganztages bzw. zur Übermittlung ergibt sich aus der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (Amtsbl. Sch.-H. 2025/459) und der Erfüllung des Vertrages, sowie § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII.

Verarbeitende Stellen und Verarbeitungszwecke

Die Stadt Quickborn als Trägerin des Offenen Ganztages darf die Daten

- zur Abwicklung einer Voranmeldung und zur Vergabe von Plätzen
- zur Erfüllung des Betreuungsvertrags und zur Erhebung der Gebühren
- zur schulrechtlichen Abwicklung der Angebote
- zur Gewährung von Geschwister- oder sozialer Ermäßigung nach § 7 KiTaG analog verarbeiten.

3. Sicherheitsmaßnahmen
Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch wurden von Seiten der Stadt Quickborn dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Diese Sicherheitsverfahren und -maßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls dem technologischen Fortschritt angepasst.

4. Löschung
Personenbezogene Daten werden nach § 17 Absatz 1 a) DSGVO gelöscht, wenn sie für die Erfüllung des Vertrages nicht mehr erforderlich sind. Diese fehlende Erforderlichkeit liegt insbesondere

- nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses und Ablauf einer Frist von sechs Monaten,
- nach Erstellung eines Eintrags auf der Warteliste für eine Grundschule und Ablauf einer Frist von drei Jahren,
- nach der Absage eines Eintrags auf der Warteliste für eine Grundschule und Ablauf einer Frist von sechs Monaten, vor.

5. Auskunftsrecht und andere Betroffenenrechte
Sie haben das Recht

- Auskunft über Ihre in der Stadtverwaltung Quickborn gespeicherten Daten und die Ihres Kindes zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- eine Berichtigung Ihrer in der Stadtverwaltung Quickborn gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen (Art. 16 DSGVO)
- eine unverzügliche Löschung Ihrer in der Stadtverwaltung Quickborn gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen, soweit ihre Verarbeitung nicht weiter zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, erforderlich ist (Art. 17 Absatz 1 DSGVO i.V.m. Art. 17 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO)
- eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer in der Stadtverwaltung Quickborn gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Ihre in der Stadtverwaltung Quickborn gespeicherten Daten und die Ihres Kindes in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und ebenso diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln oder übermitteln zu lassen (Art. 20 DSGVO)

6. Beschwerderecht
Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Ihres Kindes durch die Stadtverwaltung Quickborn gegen die DSGVO verstößt, haben Sie nach Art. 77 Absatz 1 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein ist das
Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Telefon: + 49 431 988-1200
Fax: + 49 431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
https://www.datenschutzzentrum.de/